

Para-Air Augsburg West e.V.
Bernhard Tochtermann
Am Anger 16 a
86486 Bonstetten

Gmund, 16.09.2024 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Auerbach Süd", 86497 Horgau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Vereins Para-Air Augsburg West e.V vom 21.02.2024 die Erlaubnis „Auerbach Süd“ des DHV vom 09.12.1997, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Auerbach Süd“, in 86497 Horgau vom 09.12.1997, wird hinsichtlich der Flugbetriebsart Windenschlepp auf Stufenschlepp erweitert.
2. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund.
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

Auflagen Stufenschlepp

1. Vor Aufnahme des Schleppbetriebs sind die zur Schleppstrecke führenden Wege gegen unbefugtes Betreten/Befahren so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können. Insbesondere sind die Überflugflächen, die mit eingehängtem Schleppseil überflogen werden, ausreichend und weiträumig abzusichern (z.B. mit Beschilderung).
2. Beim Stufenschlepp haben der Pilot, Windenfahrer und Startleiter darauf zu achten, dass die Schleppstrecke sowie der Luftraum frei sind. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen keine Personen, Menschenansammlungen oder Straßen überflogen werden.
3. Mit eingehängtem Schleppseil darf nur in direkter Verbindung zwischen Startstelle und Winde geschleppt werden (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen, siehe Anhang). Flüge mit eingehängtem Schleppseil über den Bereich hinaus sind

verboten. Es dürfen keine Schlepps bei Wind aus südlicher Richtung durchgeführt werden.

4. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Schlepps in keinem Fall über die Staatsstraße 2510, der Stromleitung im östlichen Bereich oder über bewohntem Gebiet erfolgen. Es ist stets der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand einzuhalten.
5. Stufenschlepp darf nur von ausgewiesenen Piloten mit Flugerfahrung (mind. B-Lizenz) durchgeführt werden.
6. Die max. Ausklinkhöhe beträgt 450 m über Grund. Beim Stufenschlepp muss eine sichere Sprechverbindung zwischen Piloten und Windenführer bestehen.
7. Zur Kontrolle der Ausklinkhöhe ist ein Höhenmesser mitzuführen.
8. Bei der Annäherung von anderen Luftfahrzeugen hat der Pilot sofort auszuklinken.
9. Alle Piloten sind auf den militärischen Flugbetrieb und folgende Stellungnahme der Bundeswehr hinzuweisen:

Das Gelände liegt im allgemeinen militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Bereich kann während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten Flugbetrieb nach Sichtflugregeln mit Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Mo-Fr 0800-1700 Uhr) wird aber dennoch empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund nicht zu überschreiten. Von Seiten des Luftwaffenamtes wird darauf hingewiesen, dass die luftrechtliche Verantwortung beim aufsteigenden Gleitschirmflieger liegt. Um Beachtung dieser Risikoeinschätzung und Verantwortung wird gebeten. An Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

Das Gelände liegt 18 km westlich des Flugplatzes Augsburg, in der Nähe eines Pflichtmeldepunktes. Aus Sicherheitsgründen ist die Ausklinkhöhe daher auf maximal 450 m über Grund (GND) begrenzt.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Am 09.12.1997 wurde die Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG „Auerbach Süd“ durch den DHV erteilt.

Am 21.02.2024 beantragte der Para-Air Augsburg West e.V. die Erweiterung der Windenschlepperlaubnis auf Stufenschlepp.

Das Schleppgelände wurde am 05.04.2024 durch den DHV besichtigt. Die Eignung für Stufenschlepp wurde festgestellt und Auflagen für einen sicheren Schleppbetrieb festgelegt.

Dem Antrag konnte stattgegeben werden, da mit Auflagen sicherer Flugbetrieb gewährleistet ist. Im Übrigen gilt die Erlaubnis vom 09.12.1997 unverändert weiter.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Begutachtung des Schleppgeländes Auerbach Süd am 5. April 2024

Der Verein Para-Air Augsburg beantragt die Zulassung für Stufenschlepp auf dem Schleppgelände Auerbach-Süd. Das Gelände wird seit 1997 befliegen (Erlaubnis vom 9.12.1997). Unfälle / Probleme sind nicht bekannt.

Das Gelände wurde am 5. April 2024 besichtigt. Die B 10 befindet sich nördlich der Schleppstrecke.

Zusätzlich zu den bestehenden Auflagen sind speziell für Stufenschlepp folgende Auflagen einzuhalten:

1. Mit eingehängtem Schleppseil darf nur in direkter Verbindung zwischen Startstelle und Winde geschleppt werden (Karte). Flüge mit eingehängtem Schleppseil über den Bereich hinaus sind verboten. Es dürfen keine Schlepps bei Wind aus südlicher Richtung durchgeführt werden.
2. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Schlepps in keinem Fall über der B-10, der Stromleitung im östlichen Bereich oder über bewohntem Gebiet erfolgen dürfen. Es ist stets der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand einzuhalten.
3. Stufenschlepp darf nur von ausgewiesenen Piloten mit Flugerfahrung (mind. B-Lizenz) durchgeführt werden.
4. Die max. Ausklinkhöhe beträgt 450 m über Grund.

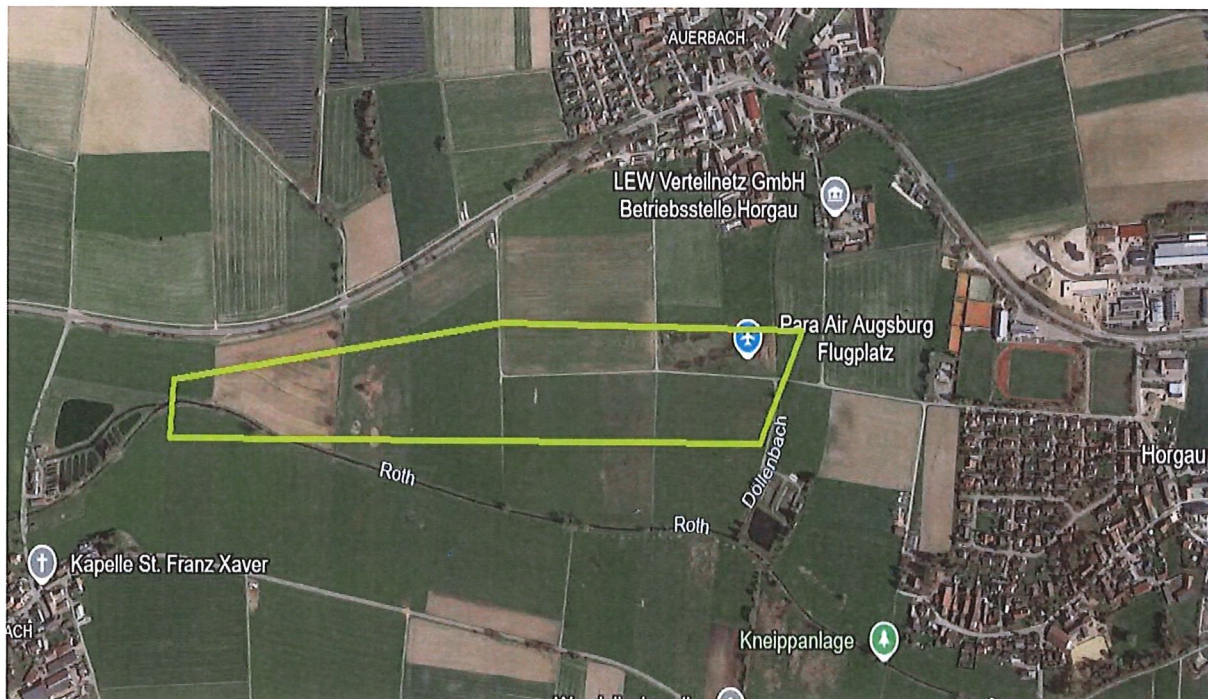




Bild 2: Teil der Schleppstrecke mit Blick auf Horgau

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Gmund, 23. Aug. 2024

Björn Klaassen

Referat Flugbetrieb